

Einkommensberechnungsbogen

für die Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Achim

und der nachschulischen Betreuung

Dieses Dokument dient zur Information zu der neuen Einkommensberechnung, die mit der Satzung ab Januar 2019 in Kraft tritt.

Datum: _____

Eine Selbsteinstufung ist grundsätzlich nicht mehr möglich (mit Ausnahme des Höchstbeitrages).

I. Berechnung des Einkommens aus selbständiger/nicht selbständiger Tätigkeit

	<u>Mutter</u> monatlich	<u>Vater</u> monatlich
a. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit		
Gewinn + Abschreibung		
- Steuern (zzgl. SolZ und Kirchensteuer)		
- Kranken-/Pflegeversicherung max. 20% vom Gewinn		
- Altersvorsorge max. 20% vom Gewinn		
Summen		
b. Einkommen aus <u>nicht</u> selbständiger Tätigkeit	<u>monatlich</u>	<u>monatlich</u>
Bruttoerwerbseinkommen		
- Steuern (zzgl. SolZ und Kirchensteuer)		
- Sozialversicherungsbeiträge		
Werbungskosten: pauschal 1/12 von 1.000 €, bei Vorlage des Steuerbescheides die tatsächlichen Werbungskosten		
Summen		
Ergebnis I.:		

II. Weitere Einkünfte

	<u>Mutter</u> monatlich	<u>Vater</u> monatlich
<input type="checkbox"/> Einkünfte aus 450 € Basis		
<input type="checkbox"/> Elterngeld (abzgl. 300 € mtl. Freibetrag)		
<input type="checkbox"/> Kindergeld		
<input type="checkbox"/> Kindergeldzuschlag		
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld		
<input type="checkbox"/> Wohngeld		
<input type="checkbox"/> Einnahmen Unterhalt		
<input type="checkbox"/> Vermietung/Verpachtung		
<input type="checkbox"/> Sonstige Einkünfte: z.B. Rente, Krankengeld, BaföG Art des Einkommens: _____		
Ergebnis II.:		

III. Abzugsfähige Kosten:

	<u>Mutter</u> monatlich	<u>Vater</u> monatlich
<input type="checkbox"/> zu zahlender Unterhalt		
<input type="checkbox"/> Versicherungen (max. 3 % des Nettoerwerbseinkommens): Bsp. private Haftpflichtversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Lebensversicherung		
<input type="checkbox"/> geförderte Altersvorsorge (Riester-Rente) max. 4% des Bruttoerwerbseinkommens		

Ergebnis III.:

IV. Berechnung der Einkommensgrenze

a. Grundbetrag: 83% vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes des § 85 Abs. 1 SGB XII für einen Elternteil 703,84 €

b. Familienzuschlag: 70% vom Hundert des Eckregelsatzes des § 85 Abs. 1 SGB XII für den zweiten Elternteil, sofern die Eltern zusammenleben und für jede im Haushalt lebende Person, die von den Gebührenpflichtigen überwiegend unterhalten werden muss

	Betrag	297,00 €
	Personen x	
	Summe =	

c. Unterkunftspauschale: analog des Wohngeldgesetzes (WoGG)

für 2 Personen:	510,00 €	
für 3 Personen:	607,20 €	
für 4 Personen:	709,20 €	
für 5 Personen:	810,00 €	
für jede weitere Person:	97,20 €	
	Summe	

Ergebnis IV.:

V. Anrechenbares monatliches Familieneinkommen:

Das Endergebnis stellt das anrechenbare Einkommen der Familie über der Einkommensgrenze da.

	Ergebnis I:
	+ Ergebnis II:
	- Ergebnis III:
	- Ergebnis IV:
	=